

Reformierung der Netzentgelte im Fokus

Welchen Maßstab gibt das EU-Recht vor?

Online-Seminar

Dr. Johannes Hilpert und Dr. Tobias Klarmann

25.09.2024

Agenda

- ▶ Worum geht es? Und Warum?
- ▶ Was tut sich bereits?
- ▶ Welche Vorgaben gibt es?
- ▶ Wie lassen sich Reformvorschläge daran prüfen?
- ▶ Fazit und Ausblick
- ▶ Fragen

UN | IT | E²
Reallabor für verNETzte E-Mobilität

Gefördert durch:

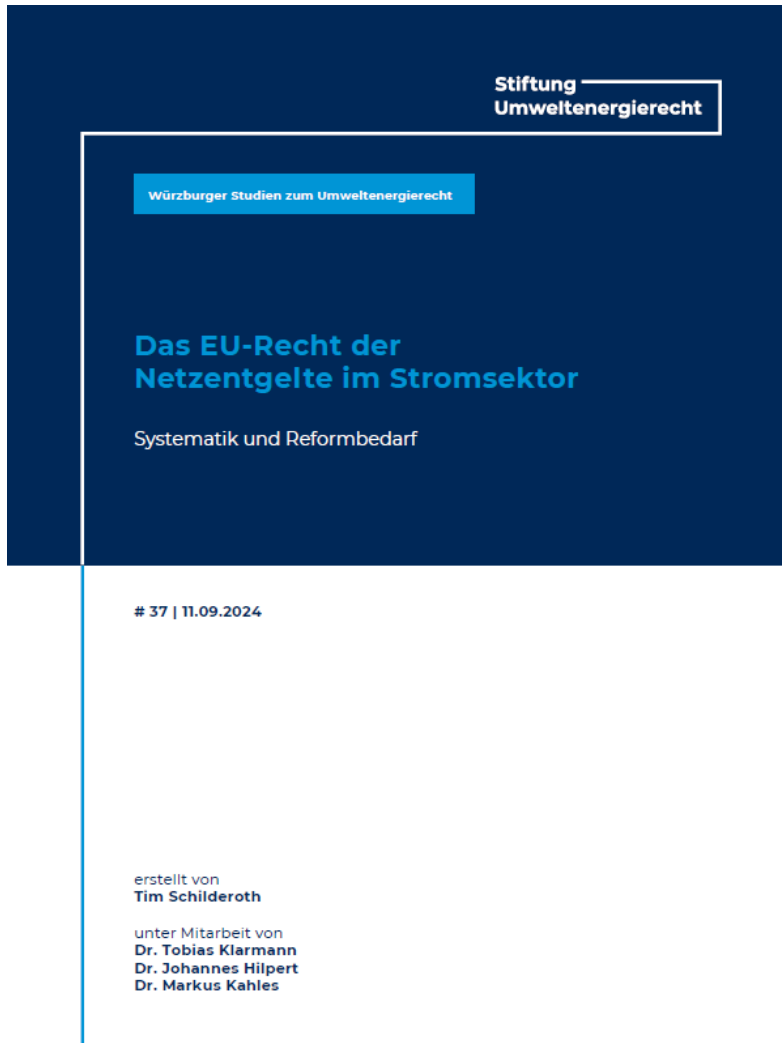


aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Worum geht es? Und warum?

Studie und Hintergrund



- ▶ Analysiert umfassend die komplexe Regelungssystematik
- ▶ Zeigt Reformbedarf auf
- ▶ Kontextualisiert die Netzentgeltregulierung (ökonomische Hintergründe)
- ▶ Berücksichtigt bereits die jüngste Reform des EU-Rechts (Elektrizitätsbinnenmarkt-Reform von Juni 2024)

Fokus des heutigen Online-Seminars

Netzentgeltregulierung

Entgeltniveau

- Welche Netzkosten werden anerkannt/berücksichtigt?

Entgeltstruktur

- Wie werden die Netzkosten auf die Netznutzenden verteilt?

Fokus



Rechtlicher Hintergrund

▶ **EuGH-Urteil vom 2. September 2021, C-718/18**

- Klarstellung: BNetzA hat ausschließliche Kompetenz für Regelung von Netzanschluss und -zugang
- Handelt unabhängig, auch vom nationalen Gesetzgeber

▶ **Folgen:**

- Der gesamte Rechtsrahmen für die Netzentgeltregulierung muss in die zulässigen Rechtsformen in der Kompetenz der BNetzA überführt werden
- Bisherige Regelungen laufen aus (insbes. StromNEV und ARegV zum 31.12.2028)
- Neuregelungen (auch nur punktuell) schon früher möglich
- Maßstab für die Neuregelungen ist ausschließlich EU-Recht, sowohl kompetenziell als auch materiell

▶ Hinweis: auch beihilfenrechtliche Vorgaben müssen stets gewahrt werden



Was tut sich bereits?

Reformprozesse und -vorschläge

Bereits abgeschlossene Verfahren

- ▶ **BNetzA-Festlegungen zu § 14a EnWG (BK6-22-300 und BK8-22/010-A)**
 - Am 27.11.2023 beschlossen, seit 01.01.2024 anzuwenden
 - SteuVE (Wärmepumpen, Wallboxen und Speicher) können zur Netzentlastung in der Niederspannung „gedimmt“ werden
 - Netzentgeltreduzierungen für SteuVE (Modul 1: pauschal oder Modul 2: verbrauchsabhängig)
 - Optional auch statisch zeitvariable Netzentgelte (Modul 3) ab 2025
- ▶ **BNetzA-Festlegung „zur fairen Verteilung von Netzkosten aus der Integration Erneuerbarer Energien“ (BK8-24-001-A) vom 30.08.2024**
 - Teilweise Wälzung von Netzkosten in Regionen, die besonders von der Integration von EE-Anlagen betroffen sind
 - Besondere Kostenbelastung wird anhand eines Schwellenwertes ermittelt
 - Abwicklung über § 19 StromNEV-Umlage-Mechanismus

Laufende Verfahren

▶ **BNetzA-Eckpunkte zu § 19 Abs. 2 StromNEV (BK4-24-027)**

- Sonderregelungen für Netzentgelte von Industrie/Großverbrauchern
- Bisher: Privileg für hohen kontinuierlichen (Bandlast) bzw. atypischen Verbrauch
- Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung eingeleitet mit Eckpunkten vom 24.07.2024; zuvor wurden bereits übergangsweise Anpassungen der Regelungen vorgenommen
- Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen sind bisherige Sonderregelungen dysfunktional geworden und sollen durch systemdienliche Anreize ersetzt werden

▶ **„NEST“-Prozess der BNetzA**

- NEST = Netze. Effizient. Sicher. Transformiert.
- Umfassende Weiterentwicklung im Bereich Kosten- bzw. Erlösbestimmung und Anreizregulierung (Eckpunkte vom 18.01.2024)
- „Energiewendekompetenz“, Dauer der Regulierungsperiode, Kapitalerhaltungskonzeption, OPEX-Anpassung,...

Sonstige Reformvorschläge (Auswahl)

- ▶ Zeitlich bzw. regional differenzierte/variable Netzentgelte (vgl. u. a. auch Haushaltseinigung/Wachstumsinitiative der Bundesregierung vom 05.07.2024 und PKNS-Strommarktpapier von Juli 2024)
- ▶ Dynamische Netzentgelte
- ▶ Kapazitätsentgelte
- ▶ Beschränkung auf Leistungspreis bei Kleinverbrauchern
- ▶ Diverse Privilegierungsforderungen (u. a. für Industrie, Speicher und Wasserstoff)
- ▶ G-Komponente (z. B. in Form von Einspeiseentgelten)
- ▶ Bundesweite Vereinheitlichung auch auf Verteilernetzebene



Welche Vorgaben gibt es?

Der Rechtsrahmen der Netzentgeltregulierung

Relevanter Rechtsrahmen

- ▶ Nur Unionsrecht
- ▶ Keine (Vor-)Strukturierung durch „normative Regulierung“ im nationalen Rechtsrahmen
 - Betrifft insbesondere StromNEV und ARegV, aber auch Baukostenzuschüsse in der NAV
 - Auch die Vorgabe des nationalen Gesetzgebers, dass Netzentgelte auf Übertragungsnetzebene einheitlich zu bilden sind (§ 24 EnWG), ist zumindest nicht bindend

Anwendungsbereich der EU-Netzentgeltvorgaben

- ▶ Die Vorgaben zu den Netzentgelten in Art. 18 EBM-VO umfassen „*[d]ie Entgelte, die die Netzbetreiber für den Zugang zu den Netzen erheben, einschließlich Entgelte für den Anschluss an die Netze, Entgelte für die Nutzung der Netze und etwaige Entgelte für den damit verbundenen Ausbau der Netze*“.
- ▶ Umfasst Ausspeisung und Einspeisung, Netznutzung und Netzanschluss
- ▶ Einheitlicher Rechtsrahmen für sämtliche Gestaltungsoptionen
 - Privilegierungen, Dynamisierungen, Vereinheitlichungen, Pauschalierungen, Arbeitspreise, Leistungspreise, G-Komponenten, ...

Die wichtigsten Normen im EU-rechtlichen Regelungs-Konglomerat

- ▶ Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 (EBM-RL)
 - Artikel 57-59
- ▶ Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung (EU) 2019/943 (EBM-VO)
 - Artikel 18
- ▶ Energieeffizienzrichtlinie (EU) 2023/1791 (EnEff-RL)
 - Artikel 27 und Annex XIII, Artikel 3
- ▶ Aber auch: EUV, AEUV, Governance-VO,...
- ▶ Zwischenfazit: Rechtsrahmen ist unübersichtlich und ungeordnet

▼B

ABSCHNITT 2

Netzentgelte und Engpassentgelte

Artikel 18

Entgelte für den Netzzugang, die Nutzung und den Ausbau der Netze

(1) Die Entgelte, die die Netzbetreiber für den Zugang zu den Netzen erheben, einschließlich Entgelte für den Anschluss an die Netze, Entgelte für die Nutzung der Netze und etwaige Entgelte für den damit verbundenen Ausbau der Netze, müssen kostenorientiert und transparent sein, der Notwendigkeit der Netzsicherheit und der Flexibilität Rechnung tragen und die tatsächlichen Kosten insofern zum Ausdruck bringen, als sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen und unterschiedslos angewandt werden. Die Entgelte dürfen keine damit nicht zusammenhängenden Kosten zur Unterstützung damit nicht zusammenhängender politischer Ziele umfassen.

Unbeschadet des Artikels 15 Absätze 1 und 6 und der Kriterien in Anhang XI der Richtlinie 2012/27/EU muss die Methode zur Bestimmung der Netzentgelte in neutraler Weise langfristig durch Preissignale für Kunden und Erzeuger zur Gesamteffizienz des Netzes beitragen und insbesondere so angewandt werden, dass durch sie die an die Verteilerebene angeschlossenen Erzeugungsanlagen gegenüber den an die Übertragungsebene angeschlossenen Erzeugungsanlagen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Die Netzentgelte dürfen Energiespeicherung oder -aggregation weder bevorzugen noch benachteiligen und auch keine Negativanreize für Eigenerzeugung, Eigenverbrauch oder die Teilnahme an der Laststeuerung setzen. Diese Entgelte dürfen unbeschadet des Absatzes 3 dieses Artikels nicht entfernungsabhängig sein.

▼M2

(2) Die Tarifmethoden

- a) spiegeln die Fixkosten der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber wider und berücksichtigen sowohl Kapital- als auch Betriebskosten, einschließlich antizipatorischer Investitionen, um sowohl kurzfristig als auch langfristig angemessene Anreize für Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber zu setzen und so die Effizienz einschließlich der Energieeffizienz zu steigern,
- b) fördern die Marktintegration, die Integration erneuerbarer Energie und die Versorgungssicherheit,
- c) unterstützen die Nutzung von Flexibilitätsleistungen und ermöglichen die Nutzung flexibler Anschlüsse,
- d) fördern effiziente und zeitnahe Investitionen, einschließlich Lösungen zur Optimierung des bestehenden Netzes,
- e) unterstützen die Energiespeicherung, die Laststeuerung und die damit verbundenen Forschungstätigkeiten,
- f) tragen zur Verwirklichung der in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegten Ziele bei, verringern die Umweltauswirkungen und fördern die öffentliche Akzeptanz und

▼M2

g) erleichtern Innovationen im Interesse der Verbraucher in Bereichen wie Digitalisierung, Flexibilitätsleistungen und Verbindungsleitungen, damit insbesondere die erforderliche Infrastruktur entwickelt wird, um die in Artikel 4 Buchstabe d Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/1999 für 2030 festgelegte Mindestvorgabe für den Stromverbund zu erreichen.

(3) Von der Höhe der gegenüber den Erzeugern oder Endkunden oder beiden erhobenen Tarife gehen erforderlichenfalls standortbezogene Investitionssignale auf Unionsebene aus, z. B. Anreize mittels Tarifstrukturen, um die Kosten für Redispatch und Ausbau des Stromnetzes zu senken, und diese Tarife tragen dem Umfang der verursachten Netzverluste und Engpässe und den Kosten von Investitionen in die Infrastruktur Rechnung.

▼B

(4) Bei der Festsetzung der Netzzugangsentgelte ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) die im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern geleisteten Zahlungen und verbuchten Einnahmen,
- b) die tatsächlich geleisteten und eingegangenen Zahlungen sowie die auf der Grundlage vergangener Zeiträume geschätzten voraussichtlichen Zahlungen für künftige Zeiträume.

(5) Die Festsetzung der Netzzugangsentgelte gilt unbeschadet etwaiger Entgelte aufgrund des in Artikel 16 genannten Engpassmanagements.

(6) Für einzelne Transaktionen für den zonenübergreifenden Stromhandel wird kein besonderes Netzentgelt verlangt.

(7) Die Verteilertarife müssen kostenorientiert sein, wobei die Nutzung des Verteilernetzes durch die Netznutzer einschließlich der aktiven Kunden zu berücksichtigen ist. Verteilertarife können auf die Netzzanschlusskapazität bezogene Elemente enthalten und können sich anhand der Verbrauchs- oder Erzeugungsprofile der Netznutzer unterscheiden. In den Mitgliedstaaten, die bereits intelligente Messsysteme verwenden, ziehen die Regulierungsbehörden gemäß Artikel 59 der Richtlinie (EU) 2019/944 bei der Festlegung oder Genehmigung von Übertragungs- oder Verteilertarifen oder der entsprechenden Methoden zeitlich abgestufte Netztarife in Erwägung und führen diese erforderlichenfalls ein, um die Nutzung des Netzes auf eine für die Endkunden transparente, kosteneffiziente und vorhersehbare Weise zum Ausdruck zu bringen.

▼M2

(8) Die Übertragungs- und Verteilertarifmethoden müssen den Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern Anreize für den kosteneffizientesten Betrieb und Ausbau ihrer Netze bieten, unter anderem mittels der Beschaffung von Dienstleistungen. Zu diesem Zweck erkennen die Regulierungsbehörden maßgebliche Kosten, einschließlich Kosten im Zusammenhang mit antizipatorischen Investitionen, an und berücksichtigen sie in den Übertragungs- und Verteilertarifen; außerdem führen sie gegebenenfalls Leistungsziele ein, um den Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern Anreize zur Steigerung der Gesamteffizienz des Systems in ihren Netzen zu bieten, auch durch Energieeffizienz, die Nutzung von Flexibilitätsleistungen sowie den Ausbau intelligenter Netze und die breitere Einführung intelligenter Messsysteme.

▼B

(9) Bis zum 5. Oktober 2019 legt ACER zur Minderung des Risikos der Marktfragmentierung einen Bericht über bewährte Verfahren in Bezug auf Übertragungs- und Verteilertarifmethoden vor und trägt dabei nationalen Besonderheiten Rechnung. Dieser Bericht über bewährte Verfahren umfasst mindestens

- a) das Verhältnis der gegenüber den Erzeugern und den Endkunden erhobenen Tarife,
- b) die durch die Tarife zu deckenden Kosten,
- c) zeitlich abgestufte Netztarife,
- d) standortbezogene Preissignale,
- e) das Verhältnis zwischen den Übertragungs- und Verteilertarifen,

▼M2

f) nach Konsultation der einschlägigen Interessenträger festzulegende Methoden zur Wahrung der Transparenz bei der Festsetzung und Struktur der Tarife, einschließlich antizipatorischer Investitionen, die mit den einschlägigen Energiezielen der Union und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen, wobei die gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Beschleunigungsgebiete zu berücksichtigen sind,

▼B

g) die Gruppen der Netznutzer, die Tarifen unterliegen, einschließlich der etwaigen Merkmale dieser Gruppen, Formen des Verbrauchs, und alle Tarifbefreiungen,

h) Verluste in Hoch-, Mittel- und Niederspannungsnetzen,

▼M2

i) Anreize für effiziente Investitionen in Netze, einschließlich Ressourcen zur Ermöglichung von Flexibilität und flexibler Netzanschlussverträge.

▼B

ACER aktualisiert ihren Bericht zu bewährten Verfahren mindestens alle zwei Jahre.

(10) Bei der Festlegung oder Genehmigung von Übertragungs- oder Verteilertarifen oder der entsprechenden Methoden gemäß Artikel 59 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/944 tragen die Regulierungsbehörden dem Bericht über bewährte Verfahren gebührend Rechnung.

Artikel 19

Engpassentgelte

(1) Außer bei neuen Verbindungsleitungen, für die eine Ausnahmeregelung nach Artikel 63 der vorliegenden Verordnung, nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 in Anspruch genommen werden darf, dürfen mit Engpassmanagementverfahren, die für einen vorher festgelegten Zeitbereich gelten, Erlöse nur aus Engpässen erzielt werden, die in Bezug auf diesen Zeitbereich entstehen. Das Verfahren für die Aufteilung dieser Erlöse wird von den Regulierungsbehörden überprüft und darf weder die Vergabe zugunsten einer Kapazität oder Energie nachfragen- oder Partei verzerrt noch einen Negativanreiz für die Verringerung von Engpässen darstellen.

Artikel 18 EBM-VO

Zentrale Tarifgrundsätze

1. **Kostenorientierung** (Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 EBM-VO)
2. **Diskriminierungsverbot** (Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 EBM-VO)
3. **Transparenz** (Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 EBM-VO)
4. **Effizienz** (Art. 27 EnEff-RL)

Hinweise zur Normstruktur:

- Grundsätzlich keine Hierarchie in der Gesetzssystematik
- Können bzw. müssen gegeneinander abgewogen werden; aber weiter Ermessensspielraum

Abweichungen von den zentralen Tarifgrundsätzen

- ▶ Es ist möglich, von den zentralen Tarifgrundsätzen **abzuweichen**
- ▶ Jedoch nur, wenn die Abweichung in verhältnismäßiger Weise **einem anderen Tarifgrundsatz dient** oder auf ein **anderes legitimes (festgeschriebenes) Regulierungsziel** gestützt werden kann
- ▶ Nimmt man das kostenbasierte Diskriminierungsverbot als Ausgangspunkt, kann eine Abweichung folglich begründet werden mit:
 - Transparenz (Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 EBM-VO)
 - Z. B. Pauschalierungen
 - Effizienz (Art. 27 EnEff-RL und Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 EBM-VO)
 - Umfasst Allokationseffizienz und Energieeffizienz
 - Z. B. Standortsignale oder dynamische Netzentgelte

Aber auch...

Weitere Regulierungsziele als Rechtfertigungsgründe

- ▶ **Umwelt- und Klimaschutz** (Art. 18 Abs. 2 lit. b) und f) EBM-VO und Art. 27 Abs. 1 S. 2 EnEff-RL)
 - Beitrag zur Verwirklichung der in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegten Ziele
 - Förderung der öffentlichen Akzeptanz (z. B. Vereinheitlichungen und EE-Kostenwälzung)
 - Integration erneuerbarer Energie (Art. 18 Abs. 2 lit. b) EBM-VO)
- ▶ **Soziale Tarifstrukturen** (Art. 27 Abs. 6 EnEff-RL)
 - Unterstützung von Menschen die von Energiearmut betroffen sind oder Haushalten mit geringem Einkommen
- ▶ **Unterstützung der Nutzung von Flexibilitätsdienstleistungen, Energiespeicherung und Laststeuerung** (Art. 18 Abs. 2 lit. b) und e) EBM-VO)
- ▶ **Versorgungssicherheit** (Art. 18 Abs. 2 lit. b) EBM-VO)
- ▶ Sonstige
 - Forschungstätigkeiten (Art. 18 Abs. 2 lit. e) EBM-VO)
 - Förderung von KWK-Anlagen in der Nähe von Wärmebedarfsgebieten (Art. 27 Abs. 9 EnEff-RL)

Grenzen der Rechtfertigungsmöglichkeiten

- ▶ **Spezielle Grenzen** für Rechtfertigungsmöglichkeiten
 - Keine Negativanreize für Eigenerzeugung, Eigenverbrauch oder Teilnahme an der Laststeuerung (Art. 18 Abs. 1 UAbs. 2 EBM-VO)
 - Keine Ungleichbehandlung (weder Bevor- noch Benachteiligung)
 - von Energieaggregation und -speicherung (Art. 18 Abs. 1 UAbs. 2 EBM-VO)
 - aufgrund der Anschluss-Netzebene bei Erzeugungsanlagen (Art. 18 Abs. 1 UAbs. 2 EBM-VO)
 - Kosteneinsparungen aus Demand Response, dezentraler Erzeugung, Netzinvestitionen und optimiertem Netzbetrieb müssen berücksichtigt bzw. widergespiegelt werden (Art. 27 Abs. 5 i. V. m. Nr. 1 Anhang XIII EnEff-RL)
- ▶ **Verhältnismäßigkeit**
 - Keine anderen Maßnahmen, die das Ziel direkter und effektiver fördern
 - Stets und gewissenhaft zu prüfen, aber gewisser Beurteilungsspielraum

Jüngste Novellierungen des EU-Rechts im Netzentgeltkontext

▶ **EnEff-RL (Novellierung, seit 10.10.2023 in Kraft)**

- Die Argumentation für klima- und umweltschutzorientierte Ausgestaltungen wird erleichtert, da Klimaschutz und Nachhaltigkeit nun ausdrücklich im Wortlaut der Norm im Zusammenhang mit „Beschlüsse zu Netztarifen“ genannt werden
- „Unter Wahrung der Klimaziele der Union und der Nachhaltigkeit“ (Art. 27 Abs. 1 S. 2 EnEff-RL) – aber Vorrang von Art. 18 EBM-VO bleibt bestehen

▶ **EBM-VO und EBM-RL (Elektrizitätsbinnenmarkt-Reform, seit 16.07.2024 in Kraft)**

- Vielzahl an neuen Zielen/Rechtfertigungsgründen in 18 Abs. 2 EBM-VO
- Tarifmethoden sollen nunmehr u. a. auch
 - die Integration erneuerbarer Energie fördern
 - zur Verwirklichung der in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegten Ziele beitragen, Umweltauswirkungen verringern und die öffentliche Akzeptanz fördern
- Gefahr der Überfrachtung mit (unhierarchisierten) Zielvorgaben



Wie lassen sich Reformvorschläge daran prüfen?

Operationalisierung der Vorgaben

Wie lassen sich Reformvorschläge daran prüfen?

- ▶ Recap:
 - Alleinige Zuständigkeit und Unabhängigkeit der BNetzA
 - Nur EU-Rechtsrahmen relevant
 - Einheitlicher Vorgaben-Kanon für sämtliche Gestaltungsvarianten
- ▶ Die diffus verteilten Rechtsnormen zur Netzentgeltregulierung lassen sich so systematisch ordnen, dass ein **einheitliches Prüfungsschema** entsteht, welches die Vielfalt der Vorgaben operabel macht

Operationalisierung der Vorgaben

Tarifgrundsätze

- Kostenorientierung
- Diskriminierungsverbot
- Transparenz
- Effizienz

1. Spiegelt die (Un-)Gleichbehandlung die verursachten und zurechenbaren Netzkosten wider?

ja: ✓



Rechtfertigung von Abweichungen

- Transparenz
- Effizienz
- Soziale Tarifstrukturen
- Förderung KWK-Anlagen
- Forschungstätigkeiten
- Klima- und Umweltschutz
- Integration erneuerbarer Energie
- Versorgungssicherheit
- Unterstützung von Flexibilitätsdienstleistungen, Energiespeicherung und Laststeuerung

Lässt sich einer der (festgeschriebenen) Gründe zur Rechtfertigung heranziehen?

nein: ✗



Schranken für die Rechtfertigung

- Spezielle Schranken
- Verhältnismäßigkeit

Verstößt die Abweichung nicht gegen spezielle Schranken (1.) und ist sie verhältnismäßig (2.)?

nein: ✗

ja: ✓



nein



ja

Prüf-Exempel: Bandlastprivileg aus § 19 Abs. 2 S. 2-4 StromNEV (I)

- ▶ § 19 Abs. 2 S. 2-4 StromNEV
 - Privilegierung von (1.) Großverbrauchern mit (2.) gleichmäßigem Verbrauch (Bandlast)
 - Exemplarische Prüfung nur von Bandlastprivileg
 - Mehr als 7.000 (Voll)-Benutzungsstunden (Jahresverbrauch / Spitzenlast) nach BK4-13-739
 - Eine Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Großverbrauch“ (10 GWh/Jahr) müsste gesondert/entsprechend erfolgen
 - Hinweis: Schon jetzt Ausnahmen für bestimmte Flexibilitätsregelungen (BK4-22-089)
- ▶ 1. Spiegelt die (Un-)Gleichbehandlung die verursachten und zurechenbaren Netzkosten wider??
 - Nein, ein kontinuierlicher Verbrauch führt im zunehmend volatil geprägten Stromsystem nicht (mehr/immer) zu einer Kostensenkung
 - Eine netz- oder systemdienliche Anpassung des Bezugs wird nicht gefördert und kann sogar zu einem Wegfall der Privilegierung führen

Prüf-Exempel: Bandlastprivileg aus § 19 Abs. 2 S. 2-4 StromNEV (II)

2. Lässt sich einer der (festgeschriebenen) Gründe zur Rechtfertigung heranziehen?
 - Effizienz?
 - Klima- und Umweltschutz?
 - Soziale Tarifstruktur?
 - Ergebnis: nicht ersichtlich
3. (Hilfsweise) Verhältnismäßigkeit
 - Sehr fraglich, da zielgerichtete, individuelle Förderungen als direktere und zuverlässigere Reaktionsmöglichkeit zur Verfügung stehen
 - Fortschreibung eines flächendeckenden Industrieprivilegs daher wohl nicht das effizienteste Mittel zur Zielerreichung
 - Außerdem wohl Verstoß gegen spezielle Schranken, da Negativanreiz für die Teilnahme an der Laststeuerung (demand response) gesetzt wird



Fazit und Ausblick

Fazit und Ausblick

- ▶ EU-Recht allein maßgeblich für künftige Spielräume bei der Ausgestaltung der Netzentgelte
- ▶ Bestehender EU-Rechtsrahmen ist unübersichtlich und sollte grundlegend reformiert werden
- ▶ Mit EU-Strombinnenmarktreform hat Umwelt- und Klimaschutz als Regulierungsziel explizit Eingang in die EU-Netzentgeltsystematik gefunden
- ▶ Allein mehr (ungeordnete) Zielvorgaben helfen jedoch nicht, sondern drohen die Netzentgeltstruktur zu überladen und die einzelnen Steuerungseffekte zu nivellieren
- ▶ Anhand des entwickelten Schemas lassen sich die Vorgaben jedoch operationalisieren und Reformvorschläge prüfen

25.09.2024

Netzentgelte

26. Würzburger
Gespräche zum
Umweltenergierecht

Green Deal – Verteilernetze – Photovoltaikausbau

Congress Centrum Würzburg, Pleichertorstraße, 97070 Würzburg

23. und 24. Oktober 2024

...und nun ist Raum für Fragen und Anmerkungen



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

25.09.2024

Netzentgelte

Stiftung
Umweltenergierecht

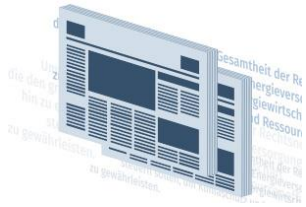
Juristen forschen für ein neues Klima

Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:
www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere



Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Sarah Lindlar

Sachbearbeiterin Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 931 794077-264

M: lindlar@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Dr. Johannes Hilpert

hilpert@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

Dr. Tobias Klarmann

klarmann@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages